

VG Berlin
Urteil vom 18.12.2008

T e n o r

Soweit der Kläger und die Beklagte den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung und die Sprungrevision werden zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der am ... 1993 geborene Kläger, ein serbischer Staatsangehöriger, begehrt die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Kindernachzuges. Er ist der nichteheliche Sohn des H. C. und der N. M. Der Vater des Klägers lebt seit dem Jahre 1993 in Deutschland. Ihm wurde im Jahre 2001 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Der Kläger beantragte im April 2007 bei der Deutschen Botschaft in Belgrad die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzuges. Dabei gab er an, bei seinen Großeltern väterlicherseits seit dem Jahre 2000 zu leben. Über Deutschkenntnisse verfüge er nicht.

Mit Bescheid vom 18. Juni 2007 und Remonstrationsbescheid der Deutschen Botschaft in Belgrad vom 14. August 2007 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung führte sie an, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 AufenthG lägen nicht vor, da der Vater des Klägers nach dem serbischen Familiengesetz nicht das alleinige Sorgerecht für den Kläger habe. Es liege auch keine besondere Härte vor. Der Kläger sei 14 Jahre alt und habe offensichtlich keine Deutschkenntnisse. Auf Grund der fehlenden Sprachkenntnisse werde er daher keine Perspektive haben, in Deutschland einen Schulabschluss oder eine Ausbildung zu absolvieren. Es würde für ihn sehr schwer werden, in Deutschland eine Arbeitsstelle zu finden. Eine Integration in Deutschland sei daher

kaum zu erwarten. Seine Zukunftsperspektiven dürften in Serbien als deutlich besser und günstiger einzustufen sein.

Der Kläger hat am 27. September 2007 Klage erhoben.

Mit Urteil vom 9. Mai 2008 sprach das Amtsgericht in ..., dem Heimatort des Klägers, dem Vater des Klägers das Unterhalts-, Sorge- und Erziehungsrecht für den Kläger zu. Der Vater des Klägers werde das Elternrecht selbstständig ausüben und der Mutter des Klägers einen regelmäßigen Umgang mit dem minderjährigen Kind, entsprechend ihrer Vereinbarung, zu gewährleisten haben, wobei die Mutter nicht zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages für das minderjährige Kind verpflichtet sei.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung den Anspruch des Klägers auf Neubescheidung seines Visumsantrages nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 AuslG anerkannt. Insoweit haben der Kläger und die Beklagte den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger ist der Auffassung, nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg einen Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums entsprechend § 32 Abs. 3 AufenthG zu besitzen. Im Übrigen trägt er vor, er habe bis zum August 1995 bei seiner Mutter gelebt. Nachdem die Mutter eine neue Beziehung eingegangen gewesen sei, habe sie ihn in die Obhut seiner Großeltern väterlicherseits gegeben. Bei ihnen habe er vom 2. bis zum 9. Lebensjahr gelebt. Im Jahre 2002 habe seine Mutter ihn wieder zu sich holen wollen. Sein Vater habe dem zugestimmt, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Mutter mit ihm bei den Großeltern wohnen bleibe, damit der Kontakt der Familie des Vaters des Klägers zu ihm, dem Kläger, nicht verloren gehe. Sein Vater habe zu diesem Zweck für ihn und seine Mutter ein Haus auf dem Grundstück der Großeltern gebaut. Er sei außer von seiner Mutter daraufhin weiter von den Großeltern und seiner Tante, einer Schwester seines Vaters, betreut worden. Die Wochenenden, Ferien und freien Tage habe er ausschließlich bei den Großeltern verbracht. Seit April 2007 lebe er wieder ausschließlich bei seinen Großeltern.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Remonstrationsbescheides der Deutschen Botschaft in Belgrad vom 14. August 2007 zu verpflichten, ihm ein Visum zum Zwecke des Kinder- nachzuges zu seinem Vater zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, eine entsprechende Anwendung des § 32 Abs. 3 AufenthG komme nicht in Betracht. Es fehle zum einen an der für eine analoge Anwendung erforderlichen ungeplanten Regelungslücke im Aufenthaltsgesetz. Dem Gesetzgeber seien die Fälle eines nach ausländischem Recht nicht vollständig übertragbaren, sondern lediglich teilbaren Sorgerechts der Eltern bei der Schaffung der Bestimmungen zum Kindernachzug im Aufenthaltsgesetz bekannt gewesen. Er habe sich dessen ungeachtet gegen die Einbeziehung von Kindern, für die ein entsprechend geteiltes Sorgerecht bestehe, in die Vorschrift des § 32 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG entschieden. Dies ergäbe sich aus Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c Satz 2 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, deren Umsetzung das Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 gedient habe. Darin werde den Mitgliedsstaaten u. a. ausdrücklich die Regelung des Kindernachzugs auch in Bezug auf Fälle des geteilten elterlichen Personensorgerechts eröffnet. Zudem läge keine Vergleichbarkeit zwischen dem Sachverhalt des Nachzugs von Kindern zu ihrem allein personensorgeberechtigten Elternteil nach Deutschland und dem Sachverhalt eines Kindesnachzugs im Falle einer geteilten Personensorgeberechtigung der Eltern vor.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Streitakten und der vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der Verhandlung und Beratung.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters des Beigeladenen verhandelt und entschieden werden, weil der Beigeladene mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger und die Beklagte den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Kindernachzuges (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Der Kläger bedarf nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) in der durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geänderten Fassung, die am 28. August 2007 in Kraft getreten ist (vgl. Art. 10 des Umsetzungsgesetzes), mangels anderweitiger Bestimmung oder anderweitigen Bestehens eines Aufenthaltsrechts für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels. Für den von ihm angestrebten dauerhaften Aufenthalt ist ein vor der Einreise zu erteilendes (nationales) Visum für das Bundesgebiet nach § 6 Abs. 4 AufenthG erforderlich. Die Erteilung dieses Visums richtet sich grundsätzlich nach den für die Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis geltenden Vorschriften (§ 6 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Nach § 104 Abs. 3 AufenthG gilt bei Ausländern, die sich, wie der Vater des Klägers, vor dem 1. Januar 2005 rechtmäßig in Deutschland aufhalten, für den Nachzug von davor geborenen Kindern, wie dem Kläger, § 20 des Ausländergesetzes (AuslG) in der zuletzt gültigen Fassung, es sei denn, das Aufenthaltsgesetz gewährt eine günstigere Rechtsstellung.

Das Aufenthaltsgesetz gewährt hier keine günstigere Rechtsstellung. Denn der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums nach § 32 Abs. 3 AufenthG (1.) Die Vorschrift ist nicht analog anwendbar (2.) Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 20 AuslG (3.).

1. Nach § 32 Abs. 3 AufenthG ist einem minderjährigen ledigen Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen. Der Vater des Klägers besitzt zwar eine gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG als Niederlassungserlaubnis fortgeltende Aufenthaltserlaubnis, er ist aber nicht allein personensorgeberechtigt im Sinne des § 32 Abs. 3 AufenthG.

a) Mit dem Begriff der „Personensorge“ knüpft § 32 Abs. 3 AufenthG an die einschlägigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an. Nach § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Nach Satz 2 der Vorschrift umfasst die elterliche Sorge die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Gemäß § 1631 BGB umfasst die tatsächliche Sorge für die Person insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen sowie seinen Aufenthalt zu bestimmen. Hierzu gehören z. B. die Schulwahl, die ärztliche Versorgung und die Einwilligung in Operationen, die Berufswahl und die

Freizeitgestaltung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25. April 2007 - OVG 12 B 2.05 - juris, Rn. 18, m. w. N.).

„Alleiniges“ Personensorgerecht eines Elternteils setzt nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift voraus, dass die Personensorge für das nachziehende Kind nicht mit dem anderen Elternteil geteilt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 9. Oktober 2008 - OVG 12 B 8.08 -, 21. Mai 2008 - OVG 12 B 66.07 - und 25. April 2007, a. a. O., Rn. 16). Dies ist der Fall, wenn die Rechte und Pflichten, die mit der Sorge für die Person eines Kindes - also nicht für dessen Vermögen - verbunden sind, ausnahmslos nur durch einen Elternteil wahrgenommen werden können, es zur Ausübung der Personensorge also weder in einer bestimmten Angelegenheit noch in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der Zustimmung des anderen Elternteils bedarf.

Dieses Verständnis vom Begriff des alleinigen Personensorgerechts in § 32 Abs. 3 AufenthG widerspricht nicht europäischem Gemeinschaftsrecht. Nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Satz 1 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3. Oktober 2003) - so genannte Familienzusammenführungs-Richtlinie - haben die Mitgliedsstaaten lediglich den Auftrag, den minderjährigen Kindern, einschließlich der adoptierten Kinder des Zusammenführenden, die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten, wenn der Zusammenführende das Sorgerecht besitzt und für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Dabei erfasst die Regelung nur die Fälle, in denen ein alleiniges Sorgerecht des Zusammenführenden besteht. Dies ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Satz 2 der Richtlinie (VG Berlin, Urteil vom 19. November 2008 - VG 38 V 81.08 -). Denn diese Vorschrift räumt den Mitgliedstaaten ein Ermessen ein, die Familienzusammenführung auch in solchen Fällen zu gestatten, in denen ein „geteiltes Sorgerecht“ besteht, sofern der andere Elternteil seine Zustimmung erteilt.

Weitere Vorgaben macht das europäische Gemeinschaftsrecht hinsichtlich des Inhalts des Begriffs der alleinigen Personensorge nicht. Dies gilt auch hinsichtlich der in Art. 2 Nr. 9 der EG-Verordnung 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003) - im Folgenden: EG-Verordnung 2201/2003 - enthaltenen Bestimmung des Begriffs des „Sorgerechts“; dabei bedarf hier keiner Entscheidung, ob und inwieweit die „für die Zwecke dieser Verordnung“ erfolgte Begriffsbestimmung verallgemeinerungsfähig ist und zum Verständnis von Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Satz 1 der Familienzusammenführungs-Richtlinie beitragen kann. Denn Art. 2 Nr. 9 der EG-Verordnung 2201/2003 begrenzt den Begriff des Sorgerechts nur insoweit, als er hiervon die Sorge für das Vermögen des Kindes ausnimmt. Danach bezeichnet

der Ausdruck „Sorgerecht“ die „Rechte und Pflichten, die mit der Sorge für die Person eines Kindes verbunden sind, insbesondere das Recht auf die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes“. Dass das „Sorgerecht“ sämtliche Fragen der Personensorge betrifft und bei der Beurteilung des Sorgerechts nicht etwa nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht maßgeblich ist, ergibt sich aus dem Wortlaut „insbesondere“ (a. A. Dienelt, in: Anmerkung vom 8. November 2008 zum Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. August 2008 - BVerwG 1 C 31.07 - juris, www.migrationsrecht.net). Nichts anderes ergibt sich aus Art. 2 Nr. 11 Buchst. b Satz 2 der EG-Verordnung 2201/2003, wonach „von einer gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts auszugehen ist, wenn einer der Träger der elterlichen Verantwortung aufgrund einer Entscheidung oder kraft Gesetzes nicht ohne die Zustimmung des anderen Trägers der elterlichen Verantwortung über den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen kann“. Denn auch diese Regelung gibt nur ein „Regelbeispiel“, bei dem auf jeden Fall von einer gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts auszugehen ist.

Im Übrigen sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, den Kreis der vom Begriff der alleinigen (Personen-)Sorge umfassten Rechte und Pflichten auf bestimmte Rechte und Pflichten zu beschränken. Vielmehr spricht hiergegen, dass nicht nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht die Person des Kindes in besonderer Weise betrifft, sondern auch Entscheidungen in anderen Fragen genauso oder gar gravierender die Person des Kindes betreffen können, wie etwa eine Entscheidung über die Auswahl der Schule und Berufsbildung oder die Heilbehandlung des Kindes.

Ob der im Bundesgebiet lebende Elternteil des nachzugswilligen Kindes allein personensorgeberechtigt im Sinne von § 32 Abs. 3 AufenthG ist, beurteilt sich gemäß Art. 21 EGBGB nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, weil das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern diesem Recht unterliegt.

b) Nach diesen Maßstäben ist der Vater des Klägers nicht allein personensorgeberechtigt im Sinne von § 32 Abs. 3 AufenthG, weil die Mutter des in Serbien lebenden Klägers nach wie vor über alle wesentlichen Sorgefragen, insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht mitentscheiden darf bzw. mitzuentcheiden hat.

Zwar hat das Amtsgericht in .../Serbien mit Urteil vom 9. Mai 2008 dem Vater des Klägers das Unterhalts-, Sorge- und Erziehungsrecht für den Kläger zur selbständigen Ausübung des Elternrechts entsprechend der mit der Mutter des Klägers geschlossenen Vereinbarung übertragen. Dieses Urteil ist auch nach Art. 7 des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom 20. Mai 1980 (Europäisches Sorgerechtsübereinkommen, BGBl. 1990 II, S. 220) anerkennungsfähig, da die Bundesrepublik Deutschland am 5. April 1990 das entspre-

chende Zustimmungsgesetz erlassen hat (BGBl. 1990 II, S. 206) und das Übereinkommen seit dem 1. Mai 2002 auch in der Bundesrepublik Jugoslawien (BGBl. 2002 II, S. 2844) und nunmehr auch in der Nachfolgerepublik Serbien gilt. Die Wirkungen der Sorgerechtsübertragung sind ferner mit den Grundwerten des deutschen Familien- und Kindschaftsrechts nicht offensichtlich unvereinbar (vgl. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a des Europäischen Sorgerechtsübereinkommen); eine darüber hinausgehende inhaltliche Nachprüfung findet nicht statt (Art. 9 Abs. 3 des Europäischen Sorgerechtsübereinkommen). Eine Übertragung des alleinigen Sorgerechts im Sinne von § 32 Abs. 3 AufenthG ist durch das Urteil des Amtsgerichts ... jedoch nicht erfolgt.

Nach Art. 68 Abs. 1 und 2 des serbischen Familiengesetzes vom 24. Februar 2005 - FamG - (in deutscher Übersetzung abgedruckt bei: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Serbien, S. 51 ff.) haben die Eltern das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen (Abs. 1). Die Sorge für das Kind umfasst: die Obhut, das Aufziehen, die Erziehung, die Ausbildung, die Vertretung, den Unterhalt und die Verwaltung und Verfügung über das Vermögen des Kindes. Gemäß Art. 77 Abs. 5 FamG übt ein Elternteil das Elternrecht aufgrund der Entscheidung des Gerichts selbständig aus, wenn die Eltern - wie hier - keine Lebensgemeinschaft führen und sie eine Vereinbarung über die selbständige Ausübung des Elternrechts schließen und das Gericht feststellt, dass diese Vereinbarung im besten Interesse des Kindes ist. Die „selbständige Ausübung“ des Elternrechts durch einen Elternteil bedeutet allerdings, dass der andere Elternteil weiterhin das Recht und die Pflicht hat, gemeinsam und einvernehmlich mit dem Elternteil, der das Elternrecht ausübt, über die Fragen, die das Leben des Kindes wesentlich betreffen, zu entscheiden (Art. 78 Abs. 3 FamG). Dabei zählt das serbische Familiengesetz ausdrücklich als Regelbeispiele hierfür u. a. auf: Ausbildung des Kindes, Vornahme größerer medizinischer Eingriffe und Änderung des Wohnortes (Art. 78 Abs. 4 FamG). Eine (vollständige) Entziehung des Elternrechts ist zwar möglich, setzt aber voraus, dass ein Elternteil die Ausübung des Elternrechts missbraucht oder grob vernachlässigt, und muss von einem Gericht verfügt werden (Art. 81 und 273 FamG). Eine solche gerichtliche Entscheidung liegt hier nicht vor. Dass der Elternteil, dem Obhut, Fürsorge und Erziehung übertragen worden ist, (jedenfalls) nach der serbischen Rechtspraxis ungeachtet der Gesetzeslage allein über sämtliche Sorgerechtsfragen entscheiden darf, ist weder ersichtlich noch vorgetragen.

2. Die Kammer teilt nicht die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Urteile vom 9. Oktober 2008 - OVG 12 B 8.08 -, 21. Mai 2008 - OVG 12 B 23.07 und 25. April 2007, a. a. O., Rn. 24 ff. ; ebenso VG Berlin, Urteile vom 22. August 2007 - VG 35 V 28.06 - und 14. Januar 2008 - VG 12 V 49.06 -), § 32 Abs. 3 AufenthG sei in solchen Fällen analog anzuwenden, in denen - wie hier - dem ausländischen Recht die Ausübung der (alleinigen) Personensorge durch nur einen Elternteil grundsätzlich fremd ist.

Die analoge Anwendung einer Vorschrift setzt u. a. eine unbewusste bzw. planwidrige Regelungslücke voraus (vgl. zur Analogie allgemein: Larenz, Methodik der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. 1991, S. 370 ff. <373 f.>). Hieran fehlt es.

Die Gesetzesbegründung zu § 32 Abs. 3 AufenthG belegt, dass es dem „Plan“ des Gesetzgebers gerade entspricht, den Kindernachzug gemäß § 32 Abs. 3 AufenthG auch für die Staatsangehörigen solcher Länder auszuschließen, die eine vollständige Übertragung des elterlichen Sorgerechts auf einen Elternteil nicht kennen. Dort nämlich heißt es (BT-Drs. 15/420, S. 83):

„Lebt nur einer von beiden sorgeberechtigten Elternteilen in Deutschland, besteht kein Anspruch auf Nachzug des Kindes zu diesem. Der Nachzug eines Kindes in eine fremde Umgebung, die Trennung von dem bisher erziehenden Elternteil und die Betreuung durch den anderen Elternteil, der zugleich für den Lebensunterhalt sorgen muss, könnte in vielen Fällen nachteilige Auswirkungen auf die Kindesentwicklung, die Integration in die Lebensverhältnisse in Deutschland und dadurch zuletzt auch für die Bundesrepublik Deutschland haben. Eine nur teilweise Verlagerung des Aufenthalts der Familienmitglieder würde auch nicht dem Zweck der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft dienen. Dies rechtfertigt es, den Kindernachzug nur zu einem im Bundesgebiet lebenden Elternteil grundsätzlich auszuschließen. Ein Anspruch besteht gleichwohl, wenn der Ausländer die Personensorge allein ausübt“.

Die Gesetzesbegründung belegt, dass der Gesetzgeber in generalisierender, pauschalierender und typisierender Weise die Gefahren, die dem Kindeswohl infolge eines Nachzuges nach Deutschland und damit letztlich auch den Interessen der Bundesrepublik Deutschland drohen, für hinreichend gewichtig erachtet hat, um einen grundsätzlichen Ausschluss des Nachzuges nur zu einem Elternteil zu rechtfertigen. Etwas anderes soll nur ausnahmsweise dann gelten, wenn sich die allein personensorgeberechtigte Person in Deutschland aufhält; denn in diesem Fall ist der Gesetzgeber - generalisierend - davon ausgegangen, dass derjenige, der das alleinige Personensorgerecht hat, das Kind allein betreut bzw. die wichtigste, wenn nicht alleinige Bezugsperson ist, und ein Nachzug daher dem Kindeswohl am Besten entspricht (vgl. VG Berlin, Urteil vom 19. November 2008 - VG 38 V 81.08 -). Diese generalisierenden und typisierenden Überlegungen tragen jedoch dann nicht mehr, wenn das im Herkunftsland des Kindes geltende nationale Recht, selbst wenn es dem einen Elternteil eine gewichtigere Rolle bei der Ausübung des Elternrechts einräumt als dem anderen, den anderen Teil nicht aus der Pflicht zur Mitwirkung an der Sorge für das Kind in zentralen Fragen entlässt. Denn dann kann nicht mehr unterstellt werden, dass der in Deutschland lebende Elternteil die alleinige Bezugsperson für das Kind ist. In diesen Fällen bedarf es nach dem aus der Gesetzesbegründung und -systematik zu Tage tretenden „Plan“ des

Gesetzgebers einer Einzelfallprüfung nach § 32 Abs. 4 AufenthG, ob die sich aus Art. 6 GG ergebenden Schutzwirkungen einen Nachzug des Kindes trotz des Verbleibens eines sorgeberechtigten Elternteils in der Heimat des Kindes erfordern.

Es spricht auch wenig dafür, dass der Gesetzgeber die hier in Frage stehenden, vom deutschen Recht abweichenden ausländischen familienrechtlichen Regelungen bei Erlass des § 32 Abs. 3 AufenthG nicht im Blick hatte, obwohl es diese Regelungen teilweise bereits seit Jahrzehnten gibt. Vielmehr hat er mit § 32 Abs. 3 AufenthG bewusst die europarechtlichen Vorgaben zum Kindernachzug umgesetzt, von einer in seinem Ermessen stehenden Anspruchsgewährung bei „geteilten Sorgerecht“ aber abgesehen. Ebenso wenig kann angenommen werden, der Rat der Europäischen Union habe die inner- und außerhalb der Europäischen Union geltenden unterschiedlichen nationalen familienrechtlichen Regelungen nicht gesehen, als er die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Satz 1 der Familienzusammenführungs-Richtlinie vorbehaltlose Unterscheidung zwischen alleinigem und - die Zustimmung des anderen Elternteils erfordernden - geteiltem Sorgerecht vornahm.

3. Ein Anspruch des Klägers auf Erteilung des begehrten Visums ergibt sich auch nicht aus § 20 AuslG.

a) Der Kläger hat keinen Anspruch nach § 20 Abs. 2 und 3 Satz 1 AuslG. Danach ist dem ledigen Kind eines sonstigen Ausländers nach Maßgabe des § 17 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn 1. auch der andere Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzt oder gestorben ist und 2. das Kind - wie der Kläger - das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Abs. 2). Von der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Eltern - wie hier - nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind (Abs. 3). Das Absehen von den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Nr. 1 AuslG steht demnach im Ermessen der Behörde. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts zur Ermessensausübung (Urteil vom 18. November 1997 - BVerwG 1 C 22.96 - InfAuslR 1998, 161 <162>) ist das der Beklagten eröffnete Ermessen nicht auf „Null“ reduziert ist. Vielmehr hat die Beklagte die familiären Belange, namentlich das Wohl des 15jährigen, bislang in Serbien lebenden Klägers mit den einwanderungs- und integrationspolitischen Belangen der Bundesrepublik Deutschland abzuwägen.

b) Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf das begehrte Visum nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 AuslG. Danach kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers nach Maßgabe des § 17 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn das Kind die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhält-

nisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Diese Voraussetzungen liegen hier ersichtlich nicht vor.

c) Ebenso wenig hat der Kläger Anspruch auf das begehrte Visum nach § 20 Abs. 4 Nr. 2 AuslG. Eine besondere Härte liegt nur vor, wenn sich die Lebensumstände wesentlich geändert haben, die das Verbleiben des Kindes im Heimatland bisher ermöglichten, und weil dem Elternteil eine Rückkehr in das Heimatland gegenwärtig nicht zumutbar ist. Grundvoraussetzung für die Annahme einer besonderen Härte ist demzufolge der Eintritt eines Umstands, den die Eltern bei ihrer früheren Entscheidung, das Kind nicht nach Deutschland nachzuholen, nicht in Rechnung stellen konnten. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, ob nur der im Bundesgebiet wohnende Elternteil zur Betreuung des Kindes in der Lage ist (vgl. zu Vorstehendem BVerwG, Urteil vom 18. November 1997 - BVerwG 1 C 22.96 - InfAuslR 1998, 161 <163 f.> und Beschluss vom 24. Oktober 1996 - BVerwG 1 B 180.96 - juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Februar 2007 - OVG 2 S 7.07 -).

Danach ist eine besondere Härte nicht gegeben. Es ist schon nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass der Kläger nicht mehr von seinen Großeltern oder seiner Mutter ausreichend betreut werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1, § 162 Abs. 3, § 161 Abs. 2 VwGO. Hinsichtlich des für erledigt erklärten Teils des Rechtsstreits entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen, da sie den Kläger insoweit ohne eine Änderung des Sach- und Streitstandes klaglos gestellt hat; mit der Klaglosstellung ist die Beklagte einem Unterliegen zuvorgekommen. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis beruhen auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 und 2 VwGO i. V. m. § 709 Satz 2 ZPO.

Die Berufung ist gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da die Frage, ob § 32 Abs. 3 AufenthG auf Fälle wie den vorliegenden entsprechend anwendbar ist, grundsätzliche Bedeutung hat und weil die Kammer von einer Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg abweicht (vgl. § 124a VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO); aus dem zuerst genannten Grund ist auch die Sprungrevison zuzulassen (§ 134 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. § 132 Abs. 2 Nr.1 VwGO).